

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

54. Stück, 13.03.1936

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 13. März 1936.) 54. Stück.

Inhalt:

Nr. 120. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1936 zur Ausführung der Verordnung des Reichskanzlers über die Vereinfachung der Genossenschaftsbildung und die Förderung der Öblander-schließung vom 13. Februar 1934.

Nr. 120.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Verordnung des Reichskanzlers über die Vereinfachung der Genossenschaftsbildung und die Förderung der Öblander-schließung vom 13. Februar 1924.

Oldenburg, den 10. März 1936.

Das Staatsministerium bestimmt auf Grund des Artikels III der Verordnung des Reichskanzlers über die Vereinfachung der Genossenschaftsbildung und die Förderung der Öblander-schließung vom 13. Februar 1924 — RGBl. S. 111 — für den Landesteil Oldenburg folgendes:

§ 1.

Das Siedlungsamt ist berechtigt, für den Oldenburgischen Staat Anträge auf Enteignung von unbewirtschaftetem oder im Wege der Brennkultur oder zur Torf-

nutzung verwendetem Moorland oder anderem Ödland gegen Entschädigung zwecks Herbeiführung der Urbarmachung gemäß Artikel II § 1 der Verordnung des Reichskanzlers über die Vereinfachung der Genossenschaftsbildung und die Förderung der Ödlanderziehung vom 13. Februar 1924 zu stellen.

§ 2.

(1) Das Siedlungsamt hat, bevor es den Antrag auf Enteignung stellt, mit dem Eigentümer der in Anspruch genommenen Grundstücke, falls das Eigentum bestritten ist, mit dem Besitzer über die freiwillige Abgabe der Grundstücke zu verhandeln.

(2) Führen die Verhandlungen zu keiner Verständigung, so kann das Siedlungsamt die Einleitung des Enteignungsverfahrens bei dem Minister des Innern als Enteignungsbehörde beantragen.

§ 3.

(1) Das Siedlungsamt hat bei der Stellung des Antrages auf Enteignung anzugeben:

- a) die einzelnen im Wege der Enteignung in Anspruch genommenen Grundstücke nach Katasterbezeichnung, Lage, Benutzungsart und Größe, wenn Grundstücke teilweise in Anspruch genommen werden, unter Bezeichnung des in Anspruch genommenen Teils und der Größe der in Anspruch genommenen Teilfläche,
- b) den Eigentümer des in Anspruch genommenen Grundstücks nach Namen und Wohnort.

(2) Die beglaubigten Auszüge aus dem Grundbuch und der Mutterrolle und ein Lageplan sind dem Antrage beizufügen.

(3) Eine örtliche Absteckung der Grundstücke ist bei Stellung des Antrages nicht erforderlich.

(4) Das Siedlungsamt hat ferner die nach Artikel 17 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 etwa herzustellenden Anlagen anzugeben.

§ 4.

(1) Der Minister des Innern teilt dem in Anspruch genommenen Eigentümer den Antrag unter Bezeichnung der in Anspruch genommenen Grundstücke oder Teilgrundstücke und der nach § 3 Abs. 4 geplanten Anlagen mit der Aufforderung mit, bei Vermeidung des Ausschlusses etwaige Einwendungen gegen die Enteignung, Anträge bezüglich der geplanten Anlagen oder auf Übernahme des Ganzen bei teilweiser Enteignung binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung bei dem Minister des Innern geltend zu machen.

(2) Der Minister des Innern hat durch öffentliche Bekanntmachung alle sonstigen Berechtigten, die Einwendungen gegen die verlangte Abtretung zu glauben haben, aufzufordern, diese spätestens innerhalb zwei Wochen nach Erlaß der Bekanntmachung, bei Vermeidung des Ausschlusses ihrer Einwendungen bei dem Minister des Innern geltend zu machen. In der Bekanntmachung sind die zu enteignenden Grundstücke und deren Eigentümer zu bezeichnen.

§ 5.

(1) Nach Ablauf der in § 4 genannten Fristen ist über die gegen die Enteignung rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Anträge in einem nötigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termin vor dem Minister des Innern zu verhandeln. Das Siedlungsamt, der Eigentümer des durch die Enteignung in Anspruch genommenen Grundstücks und ferner diejenigen, welche Einwendungen erhoben haben, sind zu diesem Termin zu laden und mit ihren Erklärungen zu hören.

(2) Der Minister des Innern kann die örtliche Absteckung der in Anspruch genommenen Grundstücke anordnen.

§ 6.

Der Minister des Innern kann Sachverständige hören.

§ 7.

(1) Der Minister des Innern entscheidet über die erhobenen Einwendungen und Anträge durch Bescheid und erklärt, für welche Grundstücke das Enteignungsverfahren einzuleiten ist und welche Anlagen gemäß Artikel 17 des Enteignungsgesetzes von dem Siedlungsamt herzustellen sind.

(2) Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen und dem Siedlungsamt und dem Eigentümer des abzutretenden Grundstücks, durch Zustellung, im übrigen öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Zulässigkeit der Enteignung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Grundeigentümer, nachdem das Siedlungsamt ihm schriftlich mitgeteilt hat, daß es das Grundstück im Wege der Enteignung in Anspruch nehmen will, Kultivierungsarbeiten auf dem Grundstück ausgeführt hat.

§ 8.

(1) Der Minister des Innern hat nach der Einleitung des Enteignungsverfahrens die Eintragung des Enteignungsvermerks in das Grundbuch zu veranlassen. Die Erhebung der Beschwerde (§ 9) hat für die Eintragung des Enteignungsvermerks keine aufschiebende Wirkung.

(2) Schon vor der Entscheidung über die Einleitung des Enteignungsverfahrens kann der Minister des Innern auf Antrag des Siedlungsamts die Eintragung

eines Sperrvermerks in das Grundbuch veranlassen, daß das Grundstück im Wege der Enteignung für die Herbeiführung der Urbarmachung in Anspruch genommen wird. Die Eintragung des Sperrvermerks hat die rechtliche Wirkung wie die Eintragung des Enteignungsvermerks. Der Sperrvermerk ist von Amtswegen zu löschen, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der Eintragung das Enteignungsverfahren eingeleitet und der Enteignungsvermerk eingetragen wird.

§ 9.

(1) Gegen den Bescheid des Ministers des Innern (§ 7 Abs. 1) kann das Siedlungsamt, der Eigentümer des Grundstücks und jeder, dem in Ansehung des Grundstücks ein Recht zusteht, Beschwerde beim Staatsministerium erheben, die innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides bei dem Minister des Innern einzulegen und zu begründen ist. Die Frist beginnt, soweit eine Zustellung nicht erfolgt, mit dem Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung (§ 4 Abs. 2).

(2) Die Entscheidung des Staatsministeriums ist endgültig.

§ 10.

Die Entschädigung gemäß Artikel II § 2 der Verordnung des Reichskanzlers stellt der Minister des Innern fest.

§ 11.

Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung kann mit dem Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens verbunden werden. Zur Verhandlung über die Einwendungen gegen die Enteignung und über die Entschädigung kann derselbe Termin anberaumt werden.

§ 12.

(1) Gegen die Entscheidung des Ministers des Innern über die Feststellung der Entschädigung ist die Klage beim Oberverwaltungsgericht gegeben. Die Klage muß innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Minister des Innern eingereicht und begründet werden. § 9 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung. Die Klage ist gegen den Enteignungsgegner zu richten.

(2) Die Klage gegen die Entscheidung über die Festsetzung der Entschädigung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13.

Im übrigen finden, soweit nicht in der Verordnung des Reichskanzlers über die Vereinfachung der Genossenschaftsbildung und die Förderung der Söndlerschließung vom 13. Februar 1924 etwas anderes bestimmt ist, für die Enteignung die Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 mit Ausnahme der Bestimmungen der Artikel 2—6, 12, 18—20, 25, 26, 28, 30, 39, 40, 42—44 entsprechende Anwendung.

§ 14.

Für die Entscheidung über die Auflagen nach Artikel II § 3 der Verordnung des Reichskanzlers und die Sicherstellung ihrer Vollziehung ist der Minister des Innern zuständig. Der Antrag auf Enteignung gemäß Artikel II § 1 der Verordnung des Reichskanzlers ist abzulehnen, sofern sich nicht das Siedlungsamt zur Vollziehung der Auflagen verpflichtet. Die Entscheidung des Ministers des Innern über die Auflage ist endgültig.

Oldenburg, den 10. März 1936.

Staatsministerium.

Pauly.